

Beschluss des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Gladbach-Neuss nach § 31 [PWG](#)

„Aufgrund der Absage sämtlicher Gottesdienste bis auf weitere Zeit wegen der Corona-Virus-Epidemie und der damit einhergehenden derzeitigen Unmöglichkeit der Einführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter in einem Gottesdienst, ergeht folgende, bis zum 31. Mai 2020 befristete Entscheidung des Kreissynodalvorstandes nach § 31 Absatz 2 Presbyteriumswahlgesetz (PWG):

- 1. Die Verpflichtung aus § 27 Absatz 1 PWG, dass die neu und wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden, wird für den Kirchenkreis Gladbach-Neuss bis auf weiteres ausgesetzt.**
- 2. Die neu gewählten Mitglieder in den Presbyterien des Kirchenkreises Gladbach-Neuss gelten mit Ablauf des 22. bzw. 29. März 2020 (je nach Beschlussfassung des Presbyteriums) als eingeführt, sofern sie das Amtsgelübde gemäß § 27 Absatz 2 PWG mündlich (auch telefonisch), schriftlich oder per E-Mail mit einer Ablichtung des unterschriebenen Gelübdes gegenüber der oder dem bisherigen Presbyteriumsvorsitzenden abgeben haben.**
- 3. Die wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums sind entsprechend von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums mündlich, schriftlich oder per E-Mail an ihr Gelübde zu erinnern (§ 27 Absatz 2 letzter Satz PWG)**
- 4. Für die im Verfahren nach § 15a Absatz 3 PWG als gewählt Geltenden gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.**
- 5. Die Mitglieder der Kirchengemeinde werden durch einen Aushang im Schaukasten, eine Information auf der Homepage der Kirchengemeinde oder durch vergleichbare Information über die Einführung der Presbyterinnen und Presbyter im vereinfachten Verfahren sowie über die später durchzuführende Bekanntgabe im Gottesdienst informiert.**
- 6. Die unter 1. bis 5. beschriebenen Handlungen sind entsprechend § 27 Abs. 3 PWG dem Kreissynodalvorstand gegenüber zu dokumentieren.**
- 7. Die als erfolgt geltende Einführung der Presbyterinnen und Presbyter wird zu einem späteren Zeitpunkt, sobald wieder reguläre Gottesdienste stattfinden können, in einem Gemeindegottesdienst bekannt gegeben und zu einem geeigneten Zeitpunkt durch die neuen Presbyteriumsmitglieder im Gottesdienst bekräftigt.**
- 8. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 31 Absatz 3 PWG).“**